

Renaturierung eines Teilbereiches des Oberlaufes der „Fulda“ in der Gemarkung Obernhausen

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG

Es ist die Genehmigung für die Renaturierung eines ca. 400 m Abschnittes des Gewässers Fulda, in der Gemarkung Obernhausen, Flur 2, Flurstücke 19/1 und 10/20, Flur 3, Flurstücke 36 und 52, Flur 4, Flurstücke 1, 2 und 4, beantragt worden. Der begradigte naturferne Bachlauf soll innerhalb der oben genannten Flurstücke naturnah verlegt werden um die ökologischen Funktionen des Gewässers zu verbessern und die Längsdurchgängigkeit für die aquatische Fauna entsprechend den Vorgaben der WRRL herzustellen. Es handelt sich gem. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) um einen Gewässerausbau, der nach § 68 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig ist.

Nach Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer überschlägigen standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betrifft und ggfls. unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die Empfindlichkeit oder Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Maßnahme wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Der Standort der Maßnahme liegt im Bereich FFH-Gebiet „Hochrhön“, Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet und Naturpark „Hessische Rhön“, Biosphärenreservat „Rhön“, und tangiert geringfügig die Zone III eines Trinkwasserschutzgebietes.

Durch den naturnahen Ausbau des begradigten Bachlaufs werden neue Habitate geschaffen, die sich in ein natürliches Landschaftsbild einfügen. Negative Auswirkungen sind allenfalls geringfügig und temporär auf die Bauausführungsphase begrenzt. Mittel- und langfristig sind positive Auswirkungen durch die Verbesserung der Gewässermorphologie und der Ökologie zu erwarten. Beeinträchtigungen der Schutz und Erhaltungszwecke der Gebiete sind nicht zu erwarten.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fulda, 06.01.2023

Landkreis Fulda
DER KREISAUSSCHUSS
Fachdienst Wasser und Bodenschutz
Az.: 7400 – 79 i 08